

dürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des für die Denkmalpflege zuständigen staatlichen Organs (§§ 6, 8).

(2) Ein Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten eines Denkmals ist dem zuständigen staatlichen Organ durch den neuen Rechtsträger innerhalb eines Monats mitzuteilen. —

Organe der Pflege und des Schutzes der Denkmale

§ 6

Das zentrale Organ des Ministerrates für die Pflege und den Schutz der Denkmale ist das Ministerium für Kultur. In bezug auf Bau- und Architekturfragen führt es seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bauwesen durch.

§ 7

Die Verantwortung für die Pflege und den Schutz der Denkmale von besonderer nationaler Bedeutung und internationalem Kunstwert kann nach Bestätigung durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates unmittelbar vom Ministerium für Kultur übernommen werden. Die notwendigen Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit den örtlichen staatlichen Organen durchzuführen.

§ 8

(1) In Durchführung der Ordnungen vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBl. I S. 51 bis 150) nehmen die örtlichen Räte die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Aufgaben wahr.

(2) Die Räte der Bezirke sind für die Pflege und den Schutz sowie die Erfassung der Denkmale verantwortlich, sofern keine andere Regelung getroffen ist. Sie sind ferner für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Kreise auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie bei der Erfassung der Denkmale verantwortlich.

(3) Die Räte der Kreise und Stadtkreise sind für die Pflege und den Schutz der Denkmale, sofern keine andere Regelung getroffen ist, und für die Erfassung aller Denkmale in ihrem Bereich verantwortlich. Sie sind ferner für die Anleitung und Kontrolle der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. der Stadtbezirke auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes verantwortlich. In den kreisangehörigen Städten sind die Räte für die Pflege, den Schutz sowie die Erfassung der Denkmale, sofern keine andere Regelung getroffen ist, und für die Errichtung von Denkmalen verantwortlich.

(4) Die Räte der Stadtbezirke und Gemeinden fördern und unterstützen die Pflege und den Schutz sowie die Errichtung örtlicher Denkmale.

(5) Die zuständigen örtlichen staatlichen Organe tragen die Verantwortung für eine sachgemäße Nutzung der Denkmale, damit die kulturpolitisch notwendigen Aufwendungen für die Pflege der Denkmale zugleich allgemeine Wohn- und Lebensbedürfnisse befriedigen.

(6) Die Räte der Kreise und Stadtkreise und bei Bedarf auch die Räte der Städte und Gemeinden können zur Unterstützung der denkmalpflegerischen Arbeit in ihrem Bereich ehrenamtliche Helfer einsetzen.

(7) Die örtlichen staatlichen Organe sind berechtigt, über die Pflege und den Schutz von Denkmalen Vereinbarungen mit den gesellschaftlichen Organisationen ihres Bereiches, insbesondere dem Deutschen Kulturbund, abzuschließen.

§ 9

Institut für Denkmalpflege

(1) Als fachwissenschaftliche Einrichtung für Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes untersteht dem Ministerium für Kultur unmittelbar das Institut für Denkmalpflege.

(2) Rechtsstellung, Aufgaben, Gliederung und Tätigkeit des Instituts werden im einzelnen durch ein Statut geregelt, das der Minister für Kultur erläßt.

§ 10

Planung und Finanzierung der Denkmalpflege

(1) Die Planung und Finanzierung denkmalpflegerischer Maßnahmen hat durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zu erfolgen. Die zuständigen staatlichen Organe üben darüber die Kontrolle aus und stimmen die Pläne und Maßnahmen zur Pflege von Baudenkmalen mit den Organen des staatlichen Bauwesens ab.

(2) Haushalts- und Investitionsmittel für Denkmalpflege sind bei den für die Denkmale zuständigen Räten der Gemeinden, der Städte, Kreise und Bezirke zu planen, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist.

(3) Die erforderlichen Baukapazitäten und Materialien sind von den Bezirks- und Kreisbauämtern im Rahmen der Volkswirtschaftspläne bereitzustellen.

(4) Denkmalpflegerische Maßnahmen, die der Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel dienen, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes zu behandeln. Dazu gehört auch die Erhaltung nichtbewerteten Sachvermögens.

§ 11

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Räte der Gemeinden, Städte und Kreise in Fragen der Erfassung, der Pflege und des Schutzes der Denkmale steht den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten der Denkmale das Recht der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb eines Monats schriftlich mit Begründung bei dem Rat einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Hilft dieser der Beschwerde nicht innerhalb von 4 Wochen ab, so ist sie an den übergeordneten Rat weiterzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb von 2 Monaten nach Einholen einer fachwissenschaftlichen Stellungnahme. Entscheidungen der Räte der Bezirke sind endgültig. Beschwerden, die Denkmale nach § 7 betreffen, sind unmittelbar an das Ministerium für Kultur zu richten, das endgültig entscheidet.

(2) Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung dürfen Veränderungen an den im Streit stehenden Gegenständen nicht vorgenommen werden. Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder drohendem Substanzverlust sind notwendige Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 12

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.